

Jugendordnung



Inhalt

§1 Name und Mitgliedschaft	1
§ 2 Aufgaben	1
§ 3 Organe.....	1
§ 4 Jugendfischereitag	1
§ 5 Wahlen	2
§ 6 Beschlüsse.....	2
§ 7 Anträge	2
§ 8 Protokoll	2
§ 9 Außerordentlicher Jugendfischereitag.....	2
§ 10 Verbandsjugendausschuss.....	3
§ 11 Geschäftsführende Verbandsjugendleitung	3
§ 12 Aufgaben des Verbandsjugendausschusses	3

§1 Name und Mitgliedschaft

Gemäß § 15 der Satzung des Landesfischereiverbandes Baden-Württemberg e.V. (LFVBW) wird als Vertretung der Vereinsjugend die Verbandsjugend gebildet. Mitglieder der Verbandsjugend sind alle Jugendlichen der Mitgliedsvereine im LFVBW, deren Vereinsjugendleiter sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der LFVBW ist durch das Kultusministerium anerkannter Träger außerschulischer Jugendbildung und Jugendpflege.
- (2) Die Verbandsjugend führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Verbandssatzung und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit nach einem von der Mitgliederversammlung des LFVBW zu bestätigenden Haushaltsplanes.
- (3) Förderung einer breiten Jugendarbeit in den Mitgliedsvereinen.

§ 3 Organe

Organe der Verbandsjugend sind:

- a) Jugendfischereitag
- b) Verbandsjugendausschuss

§ 4 Jugendfischereitag

- (1) Die Vereinsjugendleiter treten jährlich im ersten Kalenderhalbjahr zu einer als Jugendfischereitag bezeichneten Verbandsversammlung zusammen, spätestens einen Monat vor dem Fischereitag. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vorher durch den Verbandsjugendreferenten. Eine fristgemäße Bekanntgabe in der Verbandszeitschrift erfüllt diese Bedingung.
- (2) Mitglieder des Jugendfischereitages sind die Jugendleiter der Mitgliedsvereine im LFVBW die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses.
- (3) Das Stimmrecht auf dem Jugendfischereitag ist wie folgt festgelegt: Jeder Mitgliedsverein mit Jugendgruppe hat eine Stimme. Das Stimmrecht wird durch den dem Verband gemeldeten Jugendleiter oder dessen Vertreter ausgeübt. Die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses haben je eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen.

- (4) Als oberstes Organ der Verbandsjugend bestimmt der Jugendfischereitag die Richtlinien der Jugendarbeit im Rahmen dieser Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung des LFVBW.
- (5) Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Verbandsjugendreferenten,
 - b) die Entlastung der geschäftsführenden Verbandsjugendleitung und des Verbandsjugendausschusses,
 - c) der Beschluss des Haushaltsplans,
 - d) die Beratung von Anträgen,
 - e) Zuwahl von weiteren Mitgliedern des Verbandsjugendausschusses.

§ 5 Wahlen

- (1) Wahlen finden im 4jährigen Turnus statt, entsprechend der Verbandssatzung.
- (2) In den Verbandsjugendausschuss wählbar sind Vereinsjugendleiter der Mitgliedsvereine. Scheidet ein zugewähltes Mitglied dem Verbandsjugendausschuss vor Ende der Amtszeit aus, so ist beim nächsten Jugendfischereitag eine Nachwahl vorzunehmen.
- (3) Der Verbandsjugendausschuss kann durch Beschluss eine Person kommissarisch mit den Aufgaben eines ausgeschiedenen Mitglieds bis zur Nachwahl betrauen. Diese Person hat im Verbandsjugendausschuss Stimmrecht.
- (4) Wahlen erfolgen schriftlich, wobei der Bewerber als gewählt gilt, der von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält.

§ 6 Beschlüsse

Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

§ 7 Anträge

- (1) Der Jugendfischereitag entscheidet über die schriftlichen Anträge seiner Mitglieder.
- (2) Die Anträge müssen mindestens fünfzehn Tage vor der Versammlung schriftlich beim Verbandsjugendreferenten eingegangen sein.
- (3) Später eingegangene Anträge sind nur zu behandeln, wenn sie bei Beginn der Versammlung schriftlich vorliegen und die Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten der Behandlung zustimmt.

§ 8 Protokoll

- (1) Das Ergebnisprotokoll ist vom Leiter des Jugendfischereitages und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern und dem Verbandsvorstand innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach der Versammlung zu übermitteln.
- (2) Erfolgt nach einem weiteren Monat kein Einspruch, so gilt das Protokoll als genehmigt. Erfolgt ein Einspruch, so entscheidet der nächste Jugendfischereitag. Bis dahin bleibt das Protokoll wirksam.

§ 9 Außerordentlicher Jugendfischereitag

- (1) Der Verbandsjugendreferent kann jederzeit aus wichtigem Grund einen außerordentlichen Jugendfischereitag einberufen. Zur Einberufung ist er verpflichtet, wenn mit mindestens einem Drittel aller Stimmen der Vereinsjugendleiter ein Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Jugendfischereitages gestellt wird.
- (2) Angelegenheiten, die auf einem ordentlichen Jugendfischereitag behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können erst nach dem nächsten ordentlichen Jugendfischereitag wieder Anlass zur Einberufung eines außerordentlichen Jugendfischereitages sein. Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Jugendfischereitag muss spätestens 8 Wochen nach Eingang des Antrages beim Verbandsjugendreferenten stattfinden.
- (3) Die Einladung und die Bekanntgabe der Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vorher erfolgen.
- (4) Die Bestimmungen über den ordentlichen Jugendfischereitag gelten entsprechend.

§ 10 Verbandsjugendausschuss

Der Verbandsjugendausschuss setzt sich zusammen aus

- a) der geschäftsführenden Verbandsjugendleitung. Dies sind Verbandsjugendreferent und die Bezirksjugendreferenten.
- b) und bei Bedarf zugewählten:
 - aa) Schriftführer,
 - bb) der Referentin für weibliche Jugend,
 - cc) Jugendvertretern aus der Vereinsjugend,
 - dd) Beisitzern.

§ 11 Geschäftsführende Verbandsjugendleitung

- (1) Die geschäftsführende Jugendleitung führt die laufenden Geschäfte zwischen den Sitzungen des Verbandsjugendausschusses und bereitet die Sitzungen des Verbandsjugendausschusses vor.
- (2) Der Verbandsjugendreferent vertritt die Interessen der Verbandsjugend nach innen und außen. Er ührt den Vorsitz im Verbandsjugendausschuss. Er gibt beim Jugendfischereitag und beim Fischereitag einen Jahresbericht zur Verbandsjugendarbeit ab.
- (3) Im Verhinderungsfall wird er von einem der Bezirksjugendreferenten vertreten.
- (4) Die Bezirksjugendreferenten vertreten die Interessen der Verbandsjugend in den Bezirken. Sie unterstützen den Verbandsjugendreferenten und die Vereinsjugendleiter. Sie geben auf den Bezirksversammlungen einen Jahresbericht zur Verbandsjugendarbeit ab.

§ 12 Aufgaben des Verbandsjugendausschusses

- (1) Aufgaben des Verbandsjugendausschusses sind
 - a) Ausführung der Beschlüsse des Jugendfischereitages,
 - b) Erstellung des Haushaltsplanes,
 - c) Akquise von Finanz- und Fördermitteln,
 - d) Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen durch eigene jugendpflegerische Angebote und Maßnahmen auf Verbandsebene. Unter anderem durch:
 - aa) Aus- und Weiterbildung für Vereinsjugendleiter und Vereinsjugendmitglieder,
 - bb) Bereitstellung von Schulungs-, Arbeits- und Ausstellungsmaterial zur Unterstützung der Vereinsjugendarbeit,
 - cc) Bearbeitung von Fachfragen zur Unterstützung der Vereinsjugendarbeit,
 - dd) Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen anderer Verbände und Institutionen der Jugendarbeit,
 - ee) Bereitstellung von Plattformen für Angebote der Mitglieder auf Homepage und Verbandszeitschrift,
 - ff) Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Verbandsjugendausschuss soll mindestens zweimal im Jahr zusammen kommen. Der Verbandsjugendreferent beruft die Sitzung ein. Auf Verlangen von der Hälfte der Ausschussmitglieder ist eine Sitzung innerhalb von 14 Tagen einzuberufen. Der Verbandsjugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Verbandsjugendausschuss kann zu allen Sitzungen einen oder mehrere sachkundige Vertreter beratend hinzuziehen. In dringenden Angelegenheiten ist der Verbandsjugendreferent ermächtigt, Eilentscheidungen zu treffen. Diese sind bei der darauffolgenden Sitzung des Verbandsjugendausschusses bekanntzugeben. Über alle Sitzungen des Verbandsjugendausschusses ist ein Protokoll anzufertigen. Eine Ausfertigung ist dem Verbandsvorstand zuzuleiten.